



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 38

Donnerstag, 19. Oktober 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport 149
- 11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr 150
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Kreisstraße CHA 23 Verwertung von Bodenmaterial, Rekultivierung der Bereitstellungsfläche 150
- Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; Aufhebung des Sperrbezirks Furth im Wald 151

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 20.10.2023, 09:00** Uhr beginnt auf der Burg Falkenstein, Burgstraße 10, 93167 Falkenstein, die **5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
- 2 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen); Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2023
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
- 5 Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die Förderung der Jugendarbeit in Vereinen
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Denkmalpflege
- 8 Landkreismusikschule Cham; Änderung der Gebührensatzung ab dem Schuljahr 2024/2025
- 9 Sachstandsbericht mit Situationsbeschreibung der Landkreismusikschule
- 10 Situationsbericht zum Tourismus 2023
- 11 Bericht über die Tätigkeit des Kultur- und Museumsreferats im Jahr 2023
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 18. Oktober 2023

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 26.10.2023, 09:00 Uhr** beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 ÖPNV-Zuweisungen für Städte, Gemeinden und Verkehrsunternehmen im Kalenderjahr 2023
- 2 Fortschreibung und Aktualisierung der ÖPNV-Satzung
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 18. Oktober 2023

Landkreis Cham,
Franz Löffler, Landrat



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 335 Telefax: 09971 / 845 335
E-Mail: tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 20.10.2023, 13:00 Uhr angefordert werden.
Submissionstermin am 02.11.2023 um 10:00 Uhr
Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages: **Kreisstraße CHA 23 Verwertung von Bodenmaterial, Rekultivierung der Bereitstellungsfläche**
- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93194 Walderbach

Cham, den 20.10.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL) sowie des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienen-seuchen-Verordnung (Bienen-SeuchV)

**Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Aufhebung des Sperrbezirks Furth im Wald**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 21.09.2020, AZ. VerbrS-5651-2020, festgesetzte Sperrbezirk Furth im Wald, erweitert mit Allgemeinverfügung vom 06.07.2021, Az. VerbrS-5651-2020/2021, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach dem amtlich festgestellten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Furth im Wald wurden mit Allgemeinverfügung vom 21.09.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, die betroffenen Örtlichkeiten in einem Radius von ca. 1 km um den Ausbruchsbetrieb zum Sperrbezirk erklärt.

Aufgrund eines erneuten Ausbruchs in einem weiteren Bienenstand in der Stadt Furth im Wald wurde der Sperrbezirk mit Allgemeinverfügung vom 06.07.2021, Az.: VerbrS-5651-2020/2021, erweitert.

Nach Mitteilung des zuständigen Amtstierarztes vom 12.10.2023 wurden die gesetzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk Furth im Wald zwischenzeitlich durchgeführt.

Im Ausbruchsbetrieb wurden alle erkrankten Bienenvölker sowie alle seuchenverdächtigen Bienenvölker getötet und unschädlich beseitigt. Die Nachuntersuchungen im Ausbruchsbetrieb waren negativ.

Im Rahmen der Sperrbezirksuntersuchungen wurden zudem alle übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk klinisch und mittels Futterkranzproben untersucht. In den darauffolgenden Nachuntersuchungen konnte in den entnommenen Futterkranzproben *Paenibacillus larvae* (Erreger der Amerikanischen Faulbrut) nicht mehr nachgewiesen werden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die Aufhebung des Sperrbezirks Furth im Wald (festgesetzt mit Allgemeinverfügung vom 21.09.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, geändert durch Allgemeinverfügung vom 06.07.2021, Az.: VerbrS-5651-2020/2021) beruht auf § 12 Abs. 1 Bienen-Seuchenverordnung (BienenSeuchV).

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Sperrbezirks Furth im Wald gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 3 BienenSeuchV liegen vor.

Nach § 12 Abs. 3 BienSeuchV gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Amerikanische Faulbrut im Ausbruchbestand durch Tötung oder Behandlung der erkrankten Bienenvölker und dem Vorliegen von negativen Nachuntersuchungsergebnissen erloschen ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BienSeuchV). Zudem müssen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV erforderlichen Untersuchungen der übrigen Bienenvölker im Sperrbezirk einen negativen Befund ergeben haben.

Wie bereits im Sachverhalt aufgeführt sind die o. g. Vorgaben erfüllt. Somit war der Sperrbezirk Furth im Wald aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nach Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Cham, den 16.10.2023

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat